

# Rahmenordnung

für das Wertungsspielen der Feuerwehrmusik im Deutschen Feuerwehrverband

Stand: 28. Juni 2013

## 1. Allgemeines

### 1.1 Teilnehmer

Am Wertungsspielen innerhalb des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) können nur die dem Verband angehörenden Züge der Feuerwehrmusik teilnehmen.

### 1.2 Ziel des Wertungsspielens

Der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) ist Mitglied der "Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände" (BDMV). Für die Durchführung des Wertungsspielens der Feuerwehrmusik liegt die Rahmenordnung der BDMV in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Das Wertungsspielen bietet allen Feuerwehrmusikzügen die Gelegenheit, ihre musikalische Reife von einer fachlich berufenen Jury prüfen zu lassen. Kritische Beurteilung und fachliche Beratung helfen den Vortragenden, ihr Leistungsniveau zu halten oder möglichst auch noch zu verbessern. Das Wertungsspielen soll deshalb von allen Ausbildern / Ausbilderinnen und Dirigenten / Dirigentinnen und Stabführern / Stabführerinnen als eines der wichtigsten Mittel zur musikalischen Leistungssteigerung genutzt werden.

Musik soll in unterschiedlichen Stilrichtungen und Instrumentalbesetzungen gepflegt werden. Um dieses zu fördern und gerecht bewerten zu können, muss eine differenzierte Einteilung nach Sachgebieten und Leistungsklassen erfolgen. Für auftretende Gruppen müssen geeignete räumliche Bedingungen vorhanden sein. Einheitliche Regelungen von Bewertungskriterien sind ebenso unerlässlich wie der Einsatz erfahrener Juroren / Jurorinnen. Besonderer Wert muss auch auf geeignete Musikkultur gelegt werden. Hier ist die Selbstwahlliste der BDMV eine besondere Hilfe. Bei diesen Veranstaltungen wird ebenso ein großer Wert auf den kameradschaftlichen Umgang miteinander gelegt, da das Wort „Kameradschaft“ bei Feuerwehren einen besonderen Stellenwert hat.

### 1.3 Träger der Veranstaltung

Träger des Wertungsspielens sind die jeweiligen Verbandsebenen oder weitere Untergliederungen innerhalb des Deutschen Feuerwehrverbandes.

### 1.4 Ausschreibung "Wertungsspielen"

Der Träger der Veranstaltung ist für die Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich. Die Ausschreibung oder Einladung zu einem Wertungsspielen erfolgt durch den Träger der Veranstaltung direkt.

Die Ausschreibung soll neben dem Zeitplan folgende Punkte beinhalten:

- Organisatorische Hinweise (Sitzgelegenheiten, usw.)
- Notenvorlagen für Konzert- und Marschwertung (Anzahl)
- Besetzungslisten (Anzahl)
- Einstimmen und Einspielen
- Wertungsvorträge (Bühne)
- Ablauf der Marschwertung
- Titel mit Arrangementangabe für den Gesamtchor
- Proben für den Gesamtchor
- Ablauf der Schlussveranstaltung (Siegerehrung)

### 1.5 Leitung des Wertungsspielen

Jeweils verantwortlicher Leiter des Wertungsspielens sollte sein

auf Bundesebene:	Bundesstabführer / Bundesstabführerin
auf Landesebene:	Landesstabführer / Landesstabführerin
auf Bezirksebene:	Bezirksstabführer / Bezirksstabführerin
auf Kreisebene:	Kreisstabführer / Kreisstabführerin
andere Ebenen	der / die jeweils zuständige Stabführer / Stabführerin.

## 1.6 Anzahl der Teilnehmer

Die Anzahl der teilnehmenden Züge für das jeweilige Wertungsspielen wird vom Träger der Veranstaltung festgelegt. Die Auswahlkriterien der Teilnehmerzüge bestimmt die jeweils entsendende Verbandsebene.

## 1.7 Eigene Kräfte

Der / Die verantwortliche Leiter / Leiterin des am Wertungsspielen teilnehmenden Zuges hat sicherzustellen, dass im Zug nur eigene Musiker / Musikerinnen auftreten. In begründeten Einzelfällen kann eine Ersatzkraft eingesetzt werden.

## 1.8 Dienstkleidung

Die Musiker / Musikerinnen des teilnehmenden Zuges tragen einheitliche Feuerwehr-Dienstkleidung nach Landesrecht.

Die Landesstabführer / Landesstabführerinnen weisen die Züge hierauf hin.

## 1.9 Organisatorische Voraussetzungen

- a) Es muss eine ausreichend große Bühne (ca. 1,5 qm pro Musiker / Musikerin) für das Wertungsspielen zur Verfügung stehen. Dekorationen oder ähnliches dürfen den freien Blick (auch auf den Bühnenboden) der Juroren / Jurorinnen nicht beeinträchtigen. Es ist vom Veranstalter zu gewährleisten, dass nur der jeweils zur Wertung auftretende Zug die Bühne betreten darf.
- b) Für das Einspielen sind ausreichend geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Während der Wertungsvorträge ist in den Vortragsräumen und Einfluss nehmenden Nebenräumen für einen ungestörten Ablauf Sorge zu tragen. Jeglicher Getränkeauschank zu unterlassen.
- c) Für das Wertungsgericht ist in angemessener Entfernung vom Musikpodium ein leicht erhöhtes Podest mit Sitz- und Schreibgelegenheit einzurichten, das einen guten Überblick über den zu bewertenden Zug gewährleistet.
- d) Außer einer vom Träger der Veranstaltung bestimmten Organisationskraft, die eventuelle Wünsche und Anweisungen der Juroren / Jurorinnen weiterzuleiten hat, ist der Platz der Jury von niemandem zu betreten.
- e) Erforderliche Pausen sind im Programmablauf festzulegen.

- f) Die Veranstaltung ist öffentlich.

## 1.10 Teilnahmegebühr

Eine Regelung erfolgt in der jeweiligen Ausschreibung.

## 1.11 Gesamtchor

Wenn ein Gesamtchor ausgeschrieben ist, ist es für alle Teilnehmer / Teilnehmerinnen Pflicht, sich daran zu beteiligen und die erforderlichen Noten zu beschaffen. Den disziplinierten Aufmarsch und die Aufstellung zum Gesamtchor verantwortet der / die Dirigent / Dirigentin / Stabführer / Stabführerin des jeweiligen Zuges.

## 2. Einteilung nach Besetzungsformen

### 2.1 Blasmusik

- |          |   |
|----------|---|
| Gruppe 1 | Blasorchester in Harmoniebesetzung<br>(Blechbläser, Holzbläser, Schlagzeug)     |
| Gruppe 2 | Blasorchester in Blechbesetzung<br>(Blechbläser, Saxophone, Schlagzeug)         |
| Gruppe 3 | Big Band und Jazz-Ensembles<br>(Trompeten, Posaunen, Saxophone, Rhythmusgruppe) |

### 2.2 Spielmanns-/Fanfaren-/Schalmeienmusik

- |          |  |
|----------|--|
| Gruppe 1 | Schlagwerkensembles (Drumband und Malletkorps)         |
| Gruppe 2 | Spielleutekorps, alle Flöten mit / ohne Schlagwerk     |
| Gruppe 3 | Naturtoninstrumente mit / ohne Schlagwerk              |
| Gruppe 4 | Schalmeienensembles mit / ohne Schlagwerk              |
| Gruppe 5 | Kombinierte Besetzungen aus den Besetzungsformen 1 - 3 |
| Gruppe 6 | Fanfaren- und Hörnerzüge mit Ventilen / Marching Bands |
| Gruppe 7 | Traditionsspielleutekorps                              |

### 3. Auftrittsfolge

Die Auftrittsfolge bestimmt der Träger der Veranstaltung.

#### 3.1 Programme

Die äußere Rahmen- und Programmgestaltung muss dem Charakter der Veranstaltung angemessen sein.

#### 3.2 Vorlage von Noten

- a) Mit der Anmeldung sind die in der Ausschreibung geforderte Anzahl der Partituren, Particelle oder Direktionen je Musikvortrag (auch der Marschbewertung) vorzulegen. Die Takte sind fortlaufend zu nummerieren (5, 10, 15, ...) soweit nicht vom Herausgeber geeignete Orientierungshilfen (Taktzahlen, Buchstaben, etc. ) angegeben sind.
- b) Der Träger der Veranstaltung muss sich von der Richtigkeit der Einstufung der gemeldeten Stücke anhand der Selbstwahlliste überzeugen und die Noten an die Juryweiterleiten.
- c) Eine Besetzungsliste ist in gleicher Anzahl der geforderten Partituren einzureichen.
- d) Für alle noch nicht eingestuften Stücke gilt Punkt 4.2. Die Einstufung ist dann der Anmeldung beizufügen.

### 4. Grundlagen der Wertung

#### 4.1 Beurteilung

Der Leistungsstand wird nach einem vorgeschriebenen Punktesystem ermittelt. Entsprechend der erreichten Punktzahl werden Ränge, Zensuren oder Prädikate verliehen und darüber eine Medaille in Gold, Silber oder Bronze mit Urkunde ausgehändigt.

Züge, die in der Bewertung die Mindestpunktzahl nicht erreichen, erhalten nur eine Urkunde.

Die Punkte werden bei Verkündung der Ergebnisse nicht veröffentlicht.

Jeder Teilnehmerzug hat Anspruch auf eine kritische Beurteilung, die konstruktive Ratschläge zur weiteren Leistungsverbesserung enthalten soll. Diese Beurteilung wird nach dem Bühnenvortrag in Form eines mündlichen Kritikgespräches erfolgen.

## 4.2 Stufen und Selbstwahlstücke für die Konzertwertung

- Unterstufe (Kategorie 1 und 2)
- Mittelstufe (Kategorie 3)
- Oberstufe (Kategorie 4)
- Höchststufe (Kategorie 5 und 6)

Jeder Teilnehmerzug muss in der jeweiligen Wertungsstufe mindestens **zwei** Musikstücke vortragen. Die Gesamtvortragszeit soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die Einstufung der Musikstücke orientiert sich an der jeweils gültigen Selbstwahlliste der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV). Kompositionen, die nicht in dieser Selbstwahlliste aufgeführt sind, stuft die jeweilige Bewertungskommission ein. Bearbeitungen müssen mit den Angaben des / der Bearbeiter / Bearbeiterin / Bearbeiterinnen in der Selbstwahlliste übereinstimmen.

## 5. Bewertungen

### 5.1 Konzertbewertungskriterien

- Intonation / Stimmung
- Rhythmik und Zusammenspiel
- Technische Ausführung
- Dynamik / Klangausgleich
- Ton- und Klangqualität
- Phrasierung / Artikulation
- Tempo / Agogik
- Stückwahl im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und Besetzung
- Stilempfinden / Interpretation
- Gesamteindruck

Der Vortrag darf sowohl im Stand als auch im Sitzen ausgeführt werden. Aufstellung und Sitzordnung sowie Verwendung von Taktstock oder Tambourstab sollen dem Charakter des Musikstückes angemessen sein. Der Blick des Dirigenten / der Dirigentin / des Stabführers / der Stabführerin sollte auf die musizierende Gemeinschaft gerichtet sein.

Dirigiertechnik, Auf- und Abnahme der Instrumente geschehen nach einheitlichen musikalischen Grundsätzen. Jeder Vortrag beginnt auf Zeichen des Wertungsgerichts und endet mit der Abnahme der Instrumente.

Die Bereitstellung von Sitzgelegenheiten, Notenpulten, Trommelständern, Stabspielen, Elektrozuleitungen und anderer Hilfsgeräte ist mit dem Ausrichter abzustimmen.

## 5.2 Konzertwertung

Unter Berücksichtigung der Kriterien finden die Juroren im Konsens eine Bewertung, die in einer gemeinsamen Punktezahl ihren Ausdruck findet.

Für jeden Zug gibt es einen Bewertungsbogen, in dem das Gesamtergebnis und die evtl. Punktabzüge eingetragen sind. Eine Bewertung einzelner Kriterien erfolgt nicht.

Die Gesamtpunktzahl dient ausschließlich zur Ermittlung der erreichten Ränge, Zensuren, Prädikate oder Medaillen. Die Punkte werden bei Verkündung der Ergebnisse nicht veröffentlicht.

## 5.3 Punkte / Ränge / Zensuren / Prädikate

Punkte	Ränge	Zensuren	Prädikate
100,0 – 95,0	1. Rang mit Auszeichnung	Ausgezeichnet	Hervorragender Erfolg
90,0 – 94,9	1. Rang	Sehr gut	Sehr guter Erfolg
80,0 – 89,0	2. Rang	Gut	Guter Erfolg
70,0 – 79,9	3. Rang	Befriedigend	Befriedigender Erfolg
60,0 – 69,9		Ausreichend	Erfolg
0,0 – 59,9		Teilgenommen	Teilgenommen

Der Ausrichter kann sich für eines oder mehrere dieser drei Systeme entscheiden.

Das Ergebnis der Juroren ist nicht anfechtbar.

## 6. Marschwertung

6.1 Bei der Vorführung in der Marschbewertung gilt es einen harmonischen Gleichklang von Musik und Bewegung sowie ein repräsentatives Gesamtbild des Zuges zu erreichen und dieses von einer Jury bewerten zu lassen.

Es wird empfohlen, einen einfachen, gut klingenden Marsch zu wählen, der möglichst auswendig vorgetragen werden kann, damit die Musiker / Musikerinnen auf die Zeichengebung und die formalen Ausführungen achten können. Eine Bewertung nach Schwierigkeitsstufen erfolgt nicht. Noten und Besetzungsliste müssen allerdings vorgelegt werden.

Auf Zeichen des Wertungsgerichts beginnt die Vorführung. Mit mündlichen Kommandos, Zeichengebung mit dem Dirigenten- oder Tambourstab beginnt die Wertung. Auf Zeichen des Wertungsgerichts oder bei Passieren einer Endmarkierung ist das Spiel zu beenden. Die Wertung schließt nach dem Abnehmen der Instrumente und Anhalten des Zuges mit Kommando „Rührt Euch!“.

Die Marschbewertung sollte mindestens eine Links- sowie eine Rechts-Schwenkung beinhalten.



## 6.2 Marschwertungskriterien

- Stillgestanden / Anmarschieren / Trageweise und Übernahme der Instrumente / Spielbeginn
- Marschordnung mit Abstand und Ausrichtung zum Vorder- und Seitenmann / -frau
- Gleichschritt und Schwenkung
- Marschtempo
- Rhythmus und Zusammenspiel
- Dynamik und Klangausgleich
- Intonation / Stimmung
- Spielende / Abriss / Abnahme der Instrumente / Anhalten
- Leitung / Zeichengebung / Bewegungsablauf
- Zustand der Instrumente und Kleidung / Gesamteindruck

## 6.3 Wertungsablauf

- Optisches oder akustisches Kommando: „Stillgestanden !“
- Instrumentenübernahme zum Lockmarsch im Stand
- Optisches oder akustisches Kommando zum Abmarsch und Beginn des Wertungsmarsches
- Beenden des Spiels nach Passieren der Endmarkierung durch den Dirigenten / die Dirigentin / den Stabführer / die Stabführerin
- Instrumentenabnahme
- Optisches oder akustisches Kommando zum Halten
- Optisches oder akustisches Kommando: „Rührt Euch !“

## 6.4 Marschwertung

Unter Berücksichtigung der Kriterien finden die Juroren im Konsens eine Bewertung, die in einer gemeinsamen Punktezahl ihren Ausdruck findet.

Für jeden Zug gibt es einen Bewertungsbogen, in dem das Gesamtergebnis und die evtl. Punktabzüge eingetragen sind. Eine Bewertung einzelnen Kriterien erfolgt nicht.

Die Gesamtpunktzahl dient ausschließlich zur Ermittlung er erreichten Ränge, Prädikate, Zensuren und / oder Medaillen. Die Punkte werden bei Verkündung der Ergebnisse nicht veröffentlicht.

## 6.5 Punkte / Ränge / Zensuren / Prädikate

Für die Zuordnung gilt analog Ziffer 5.3 (Konzertwertung).

## 7. Beurteilung

### 7.1 Urkunden / Medaillen / Pokale

Jedem am Wertungsspielen teilnehmenden Zug wird mit der Bekanntgabe der Ergebnisse eine Urkunde überreicht, aus der der erreichte Rang, die Zensur oder das Prädikat zu ersehen ist. Medaillen in Gold, Silber und Bronze sollten nur in der Konzertwertung vergeben werden.

**Medaillen** können für die Konzert- und die Marschwertung vergeben werden.

Die besten Konzert- und Marschwertungen können zusätzlich honoriert werden.

Beide Wertungen werden nicht für das Endergebnis addiert.

Gegen die Verteilung von Erinnerungsgaben und den Austausch von Plaketten, Fahnenbändern o.ä. bestehen keine Bedenken.

### 7.2 Einzelkritiken

Nach Abschluss des Konzertvortrages jeder Gruppe sollte ein Beratungsgespräch mit dem / der musikalisch Verantwortlichen des Zuges und einem Juror / einer Jurorin stattfinden. Maximal sollten drei Personen aus einem Zug daran teilnehmen.

### 7.3 Teilnahmebescheinigung

Jedem teilnehmenden Zug wird auf Verlangen eine Teilnahmebestätigung vom Träger der Veranstaltung ausgestellt, z.B. zur Verwendung als Leistungsnachweis für Anträge zu einer finanziellen Unterstützung.

## 8. Jury

### 8.1 Juroren

Es sind nur Juroren einzusetzen, die im Besitz eines gültigen Jurorenpasses der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) sind.

Der / Die Vorsitzende des Wertungsgerichts wird bei Nominierung bestimmt, er / sie ist der Berichterstatter / die Berichterstatterin und zeichnet für die Erstellung der Kritiken (mündlich oder schriftlich) verantwortlich.

Die Anzahl der Juroren ist von der Zahl der teilnehmenden Züge abhängig. Ein Wertungsgericht muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Das Wertungsgericht sollte bis drei Monate vor der Veranstaltung benannt sein.

Ein Juror darf einen Teilnehmerzug seiner Feuerwehr nicht bewerten.

### 8.2 Besprechungen

Zu den organisatorischen Vorbereitungen und Nacharbeiten eines Wertungsspiels gehören u.a. Gespräche zwischen den Organisatoren und den Fachleuten, die den musikalischen Teil vertreten.

#### 8.2.1 Vorbesprechung

Vor dem Wertungsspielen, ggf. am Veranstaltungsort, sollte zwischen dem Träger der Veranstaltung, der berufene Juror sowie den Dirigenten / Dirigentinnen, Stabführern / Stabführerinnen der teilnehmenden Züge eine Besprechung durchgeführt werden.

#### 8.2.2 Abschlussbesprechung

Es bietet sich an, im Anschluss an das Wertungsspielen zwecks Aufarbeitung der Erfahrungswerte eine Besprechung durchzuführen, um neben organisatorischen Erkenntnissen auch ausbildungsmäßige Hinweise für die weitere Arbeit zu erhalten

## 9. Honorare für Juroren

Die Kosten für das Wertungsgericht trägt der jeweilige Träger der Veranstaltung. Gemäß seiner Reisekostenordnung sind diese zu erstatten wie auch Verpflegung und ggf. Übernachtung. Die Juroren erhalten gemäß Empfehlung der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände ein Honorar. Dieses ist jeweils aktuell dort abzufragen.

## 10. Anfechtbarkeit

Die Bewertung durch das Wertungsgericht ist gerichtlich nicht anfechtbar.

## 11. Schlussbestimmung

Diese Rahmenordnung wurde gemäß des Empfehlungsbeschlusses des DFV-Fachausschusses "Musik" am 28. März 2003 in Rendsburg vom Präsidialrat des Deutschen Feuerwehrverbandes am 9./10. Mai 2003 in Plochingen beschlossen.

Der Fachbereich Musik hat in seiner 20. Tagung am 8./9. März 2013 in Bad Schwalbach redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Der Präsidialrat des Deutschen Feuerwehrverbandes hat diese Änderungen in seiner 28. Tagung am 16./17. Oktober 2013 in Bonn zustimmend zur Kenntnis genommen.